

Kriterien zur Wiederaufnahme des Rehabilitationssports in Kleingruppen im Freien

Auf Grundlage der Zehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 07. März 2021 kann die Wiederaufnahme des Sportbetriebes schrittweise erfolgen.

Folgende Kriterien sind zur Wiederaufnahme des Rehabilitationssports laut der Zehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 07. März 2021 zu beachten:

1. Die Durchführung des Rehabilitationssports erfolgt ausschließlich in der freien Natur

- Die Teilnahme am Rehabilitationssport kann nur mit schriftlicher Einwilligungserklärung der Teilnehmenden erfolgen (Formular Einwilligungserklärung).
- Reduzierung der Gruppengröße auf max. 5 Personen inkl. Übungsleiter*in
Empfehlung: auf einem Sportplatz oder einer großen Wiese können drei 5er-Gruppen kontaktfrei trainieren, der Abstand von 1,50 m zur nächsten Person muss eingehalten werden, bis zur nächsten 5er-Gruppe müssen dauerhaft mind. 10 m Abstand gewährleistet sein. Die Übungsleitung muss ebenfalls den Abstand von 1,50 m einhalten (Regelung in Abstimmung mit dem LSB sowie dem BSSA-Landessportarzt Dr. Lars Homagk).
- Vor Beginn der Übungsstunde erfolgt die gründliche Desinfizierung der Hände, dafür muss der Verein ausreichend Desinfektionsmittel für alle Teilnehmer*innen zur Verfügung stellen.
- Die Unterschrift der Teilnehmer*innen auf der Teilnahmebestätigung erfolgt mit einem eigenen Stift.
- Für die Durchführung der Übungen sind folgende Regeln zu beachten:
 - keine Partnerübungen
 - keine Durchführung von Übungen, die zu einer erheblichen Beschleunigung der Atmung führen (Aerosolbildung)
 - keine taktilen Korrekturen der Teilnehmer*innen
 - kein Wechsel bei der Nutzung von Kleingeräten (z. B. bei Spielen, Stationstraining)
 - Empfehlung: Verzicht auf Mattennutzung; bei nicht zu umgehender Mattenbenutzung anschließende Desinfektion derselben.
Alternative: Mitbringen einer eigenen Matte.
 - Desinfizierung aller genutzten Geräte und Sportutensilien

Weitere Kriterien zum Wiedereinstieg:

1. Umgang mit Mitarbeiter*innen/Übungsleiter*innen

- Alle Mitarbeiter*innen und Übungsleiter*innen sind vom Vorstand/Geschäftsführung des Vereins über die Kriterien zum Wiedereinstieg des Rehabilitationssports zu informieren. Alle Mitarbeiter*innen und Übungsleiter*innen sind zur Umsetzung der gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen und zur Einhaltung der Hygiene verpflichtet.

2. Betreten der Vereinsräumlichkeiten

- Das Betreten der Vereinsräumlichkeiten für Mitglieder und Teilnehmende ist nicht gestattet.
- Die Teilnehmer*innen sollten bereits umgezogen in Sportsachen kommen, das Umkleiden vor Ort in geschlossenen Räumen ist nicht gestattet.
- Die Nutzung von Aufenthaltsräumen bzw. Gesellschaftsräumen ist nicht gestattet.
- Die Durchführung von Erstberatungsgesprächen erfolgt ausschließlich telefonisch. Die Unterschrift der Teilnehmenden erfolgt zur ersten Übungseinheit im Freien.

Diese Kriterien zur Wiederaufnahme des Rehabilitationssports gelten entsprechend der Zehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 07. März 2021 und gelten vorerst bis zum 28. März 2021.